

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Heinz-Dieter Schütze,
Bergstraße 8, 35578 Wetzlar, - 152/17-Sch -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Ursulum 20, 35396 Gießen, - 5716316-461 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (L)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 1. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Bügner

als Einzelrichter am 30. Mai 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in dem
Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2017
enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 01.01.2014 in die Bundesrepublik ein. Am 16.01.2014 stellte er bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in München einen Asylantrag. Anlässlich der Antragstellung wurde ihm, was er durch seine Unterschrift bestätigte, eine mit „Wichtige Mitteilung“ überschriebene vierseitige Belehrung für Erstantragsteller sowohl in deutscher Sprache als auch in der Sprache Urdu ausgehändigt. Auf Seite 2 dieser Belehrung heißt es unter anderem:

„Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin unbedingt wahr. Sie werden darauf hingewiesen, dass es für das Asylverfahren nachteilige Folgen haben kann (Entscheidung ohne persönliche Anhörung), wenn Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, ohne vorher Ihre Hinderungsgründe rechtzeitig dem Bundesamt schriftlich mitgeteilt zu haben. ...“

In der Folgezeit wurde der Antragsteller mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 20.11.2015 gemäß § 51 Abs. 1 AsylG mit Wirkung zum 01.02.2016 von Bayern nach Hessen verteilt und dem Lahn-Dill-Kreis zugewiesen. Er wurde anschließend unter der Wohnanschrift [REDACTED] angemeldet. Mit Schreiben vom 21.07.2016 teilte der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als zuständige Ausländerbehörde dem Bundesamt die Anschrift des Antragstellers mit.

Mit Schreiben des Bundesamtes vom 01.09.2016 wurde der Antragsteller zur persönlichen Anhörung für den 08.09.2016 geladen. Das Schreiben wurde versendet an die Adresse [REDACTED], konnte dort jedoch nicht zugestellt werden. Auf dem an das Bundesamt zurückgelangten Briefumschlag war vermerkt: „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“.

Das Bundesamt richtete sodann ein weiteres Ladungsschreiben vom 12.12.2016 an den Antragsteller und versendete dieses an dieselbe Adresse. Die Antragsteller wurde zur persönlichen Anhörung für den 19.12.2016 geladen. Auch bei diesem Schreiben scheiterte jedoch die Zustellung. In der zurückgelangten Zustellungsurkunde war vermerkt: „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“.

Der Versuch einer weiteren Ladung des Klägers zur persönlichen Anhörung, nunmehr für den 07.02.2017, erfolgte daraufhin mit Ladungsschreiben des Bundesamtes vom 31.01.2017, das erneut an die bekannte Anschrift des Klägers versendet wurde, aber ebenfalls nicht zugestellt werden konnte. Auch hier fand sich in der Zustellungsurkunde der Vermerk: „Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“.

Die drei Ladungsschreiben vom 01.09.2016, 12.12.2016 und 31.01.2017 enthielten ausschließlich in deutscher Sprache jeweils den folgenden Hinweis:

„Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass Ihr Asylantrag nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 AsylG als zurückgenommen gilt, wenn Sie zu diesem Termin nicht erscheinen. Dies gilt nicht, wenn Sie unverzüglich nachweisen, dass Ihr Nichterscheinen auf Hinderungsgründe zurückzuführen war, auf die Sie keinen Einfluss hatten. Im Falle einer Verhinderung durch Krankheit müssen Sie unverzüglich die Reise- und/oder Verhandlungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachweisen, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. Wenn Sie bei der Krankenkasse als arbeitsunfähig gemeldet sind, müssen Sie dieser die Ladung zum Termin unverzüglich mitteilen.

Können Sie dem Bundesamt keinen Nachweis über die Hinderungsgründe vorlegen, entscheidet das Bundesamt ohne weitere Anhörung nach Aktenlage, ob Abschiebungsverbote vorliegen.“

Mit Bescheid vom 27.02.2017, der am 02.03.2017 per Einschreiben zur Post gegeben wurde, stellte das Bundesamt, fest, dass der Asylantrag des Antragstellers als zurückgenommen gilt (Ziffer 1 Satz 1) und das Asylverfahren eingestellt ist (Ziffer 1 Satz 2). Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AsylG nicht vorliegen (Ziffer 2). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls werde er nach Pakistan oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, abgeschoben (Ziffer 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). In dem Bescheid wurde als Wohnanschrift des Antragstellers weiterhin die Adresse „XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX“ genannt und an diese Anschrift wurde der Bescheid auch versendet. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Asylantrag gelte als zurückgenommen, weil der Kläger ohne ge-

nügende Entschuldigung zu den Terminen zur persönlichen Anhörung am 08.09.2016, 19.12.2016 und 07.02.2017 nicht erschienen sei.

Gegen diesen Bescheid hat der nun erstmals anwaltlich vertretene Antragsteller am 15.03.2017 Klage erhoben (1 K 2153/17.GI.A). Zur Begründung trägt er vor, er wohne seit Anfang 2016 zusammen mit einer Frau [REDACTED] unter der Anschrift [REDACTED]. An dem Briefkasten sei neben dem Namen der Frau [REDACTED] auch sein Name angebracht und seine Post habe ihn seit seinem Einzug stets erreicht. Die Ladungen des Bundesamtes zu den Anhörungsterminen seien ihm jedoch nicht zugegangen, weshalb er die Termine nicht wahrnehmen können.

Am 23.05.2017 hat der Antragsteller zudem um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 15.03.2017 (Az. 1 K 2153/17.GI.A) gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.02.2017 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten des Eil- und des Klageverfahrens sowie auf die elektronisch vorgelegte Behördenakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Die Statthaftigkeit des Antrags folgt aus § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –. Vorliegend hat das Bundesamt das Verfahren gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 Asylgesetz – AsylG – aufgrund fiktiver Antragsrücknahme nach § 33 Abs. 1,

Abs. 2 Nr. 1, 2. Alt. AsylG eingestellt, dies nach § 32 Satz 1 AsylG festgestellt und dem Antragsteller die Abschiebung mit einer Ausreisefrist nach § 38 Abs. 2 AsylG von einer Woche angedroht. Die hiergegen erhobene Klage entfaltet gemäß § 75 Abs. 1 AsylG i.V.m. 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Eine Frist für die Stellung des Eilantrags ist in diesen Fällen anders als nach § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylG oder § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG nicht einzuhalten.

Der angefochtene Bescheid vom 27.02.2017 ist auch nicht bestandskräftig geworden. Die am 15.03.2017 erhobene Klage gegen den am 02.03.2017 mittels Einschreiben zur Post gegebenen Bescheid ist fristgerecht innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 Halbs. 1 AsylG erhoben worden. Die verkürzte Klagefrist von einer Woche nach § 74 Abs. 1 Halbs. 2 AsylG gilt hier nicht, da einer der dort genannten Fälle nicht vorliegt und auch eine entsprechende Anwendung nicht in Betracht kommt (vgl. VG Freiburg, Beschluss vom 04.02.2011 – A 1 K 63/11 –, juris).

Der Eilantrag ist auch nicht deshalb wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, weil der Antragsteller gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Bundesamt stellen könnte mit der Folge, dass das Asylverfahren gemäß § 33 Abs. 5 Satz 5 AsylG in dem Verfahrensabschnitt wieder aufzunehmen wäre, in dem es eingestellt wurde. Die Möglichkeit eines solchen Wiederaufnahmeantrags führt nicht zur Durchführung eines gleich geeigneten, keine anderweitigen rechtlichen Nachteile mit sich bringenden behördlichen Verfahrens, durch welches das mit dem Rechtsschutzbegehren verfolgte Ziel ebenso erreicht werden kann wie in dem angestrebten gerichtlichen Verfahren. Dies ist jedoch Voraussetzung, um den Wegfall des Rechtsschutzinteresses für ein gerichtliches Vorgehen gegen einen belastenden Verwaltungsakt annehmen zu können. Die durch den Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit, einen Antrag an die zuständige Behörde zu stellen, der andere Rechtsfolgen als eine gerichtliche Aufhebung des Verwaltungsaktes zeitigt, reicht nicht aus. Mit dem Antrag nach § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG sind aber gegenüber einem gerichtlichen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO rechtliche Nachteile verbunden, da es der Wortlaut des § 33 Abs. 5 Satz 6 Nr. 2 AsylG zumindest nahelegt, dass die erste Wiederaufnahmeentscheidung nach § 33 Abs. 5 Satz 2 AsylG ein späteres erneutes Wiederaufnahmebegehren selbst dann sperrt, wenn die erste Verfahrenseinstellung nach § 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG rechtswidrig gewesen ist. In einer solchen Fallgestaltung verstößt es gegen das in Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG – normierte

Gebot des effektiven Rechtsschutzes, das Rechtsschutzbedürfnis für eine Anfechtungsklage und einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alt. VwGO zu verneinen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20.07.2016 – 2 BvR 1385/16 –, juris, Rn. 8).

Der Antrag ist begründet.

Vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (VG Gießen, Beschluss vom 08.09.2009 – 1 L 1325/09.GI –, juris, Rn. 19). Diese allgemeinen Grundsätze werden im vorliegenden Fall nicht durch den Maßstab des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, wonach die Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes angeordnet werden darf, verdrängt, da der Anwendungsbereich des § 36 AsylG, der sich auf Asylanträge bezieht, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 und 4 AsylG unzulässig oder aber offensichtlich unbegründet sind, hier nicht eröffnet ist.

Die hiernach vorzunehmende Interessenabwägung geht zugunsten des Antragstellers aus, da sich die angefochtene Abschiebungsandrohung nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand als rechtswidrig erweist, so dass das Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet und damit an einer Aussetzung der Vollziehung das öffentliche Interesse an der Vollziehung der Abschiebungsandrohung überwiegt.

Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt dem Asylbewerber nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung anzudrohen hat, sind nicht erfüllt.

Nach diese Vorschrift erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt oder subsidiärer Schutz gewährt wird, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, weil das Bundesamt das Asylverfahren des Antragstellers zu Unrecht nach 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG eingestellt, von einer Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes abgesehen und ohne Anhörung des Antragstellers nach Aktenlage über das Vorliegen von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG entschieden hat.

Gemäß §§ 32 Satz 1, 33 Abs. 5 Satz 1 AsylG stellt das Bundesamt im Falle der Rücknahme des Asylantrags fest, dass das Asylverfahren eingestellt ist und ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt. Letzteres ist gemäß § 32 Satz 2 AsylG in den Fällen des § 33 AsylG nach Aktenlage zu entscheiden. Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt. Dies wird nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Alt. AsylG vermutet, wenn der Ausländer einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 AsylG nicht nachgekommen ist. Diese Vermutung ist gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG widerlegt, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG genannte Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. § 33 Abs. 4 AsylG verlangt weiter, dass der Ausländer auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen ist. Zu einem solchen Hinweis gehört, dass die Fallgruppen des § 33 Abs. 2 AsylG benannt werden, bei denen ein Nichtbetreiben des Verfahrens gesetzlich vermutet wird, und dass der Hinweis keine Informationen enthält, die geeignet sind, bei dem Adressaten Fehlvorstellungen bezüglich der geltenden Rechtslage hervorzurufen (VG Minden, Beschluss vom 28.02.2017 – 10 L 162/17.A –, juris, Rn. 38). Darüber hinaus gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens eine Belehrung darüber, dass das Bundesamt im Falle der Feststellung der Einstellung des Verfahrens gemäß § 32 Satz 2 AsylG ohne weitere Anhörung nach Aktenlage über das Vorliegen von Abschiebungsverboten entscheidet

(BVerwG, Urteil vom 05.09.2013 – 10 C 1/13 –, juris, Rn. 31). Schließlich muss das Bundesamt die erforderlichen Hinweise gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG und nach Art. 12 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie – AsylVf-RL –) jedenfalls in den Fällen, in denen der Ausländer nicht anwaltlich vertreten ist, in einer Sprache erteilen, die er versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden darf, dass er sie versteht (vgl. BVerwG, a.a.O.; VG Minden, a.a.O.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 13.02.2017 – 22 L 4485/16.A –, juris, Rn. 15 f.).

Es kann offen bleiben, ob dem Antragsteller die Ladungen zu den Anhörungsterminen am 08.09.2016, 19.12.2016 und 07.02.2017 zugegangen sind und ob er die Ladungen anderenfalls nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 4 AsylG gegen sich gelten lassen müsste.

Denn jedenfalls ist der Antragsteller entgegen § 33 Abs. 4 AsylG nicht ordnungsgemäß auf die Folgen der Nichtwahrnehmung des Anhörungstermins hingewiesen worden. Dies führt zur Rechtswidrigkeit des gesamten Einstellungsbescheides einschließlich der Abschiebungsandrohung und verletzt den Antragsteller, da § 33 Abs. 4 AsylG seinem Schutz dient, in seinen Rechten (vgl. VG Minden, Beschluss vom 28.02.2017 – 10 L 162/17.A –, juris, Rn. 44 ff. m.w.N.).

Die erforderlichen Hinweise finden sich zunächst nicht in der vierseitigen Belehrung, die der Antragsteller bei der Stellung des Asylantrags am 16.01.2014 erhalten hat.

Die Ausführungen auf Seite 2 dieser Belehrung zu den Folgen, die eintreten, wenn der Anhörungstermin nicht wahrgenommen wird, entsprechen nicht den dargestellten Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Hinweis nach § 33 Abs. 4 AsylG. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Belehrung keinen Hinweis darauf enthält, dass der Asylantrag bei Nichtwahrnehmung des Anhörungstermins wegen Nichtbetreibens des Verfahrens, das in diesem Fall vermutet wird, als zurückgenommen gilt. Auch fehlt der Hinweis, dass das Bundesamt im Falle der Feststellung der Einstellung des Verfahrens ohne weitere Anhörung nach Aktenlage über etwaige Abschiebungsverbote entscheidet. Soweit es dort in dem Klammerzusatz heißt „Entscheidung ohne persönliche Anhörung“, bleibt unklar, über was im Falle der Entscheidung ohne Anhörung entschieden werden soll. Der Hinweis ist deswegen nicht konkret genug, um dem Grundsatz des

fairen Verfahrens zu genügen (VG Minden, Beschluss vom 28.02.2017 – 10 L 162/17.A –, juris, Rn. 48). Zudem ist er auch insoweit fehlerhaft, als darauf hingewiesen wird, dass die Nichtwahrnehmung des Anhörungstermins nachteilige Folgen haben „kann“. Diese Formulierung widerspricht der zwingenden Regelung des § 33 Abs. 1 AsylG, wonach der Asylantrag bei Nichtbetreiben als zurückgenommen gilt. Anders als die Formulierung in der Belehrung suggeriert, tritt die für den Antragsteller nachteilige Rücknahmefiktion also unabhängig vom Willen des Bundesamtes kraft Gesetzes ein. Das Bundesamt hat insoweit kein Ermessen und ist an einer Sachentscheidung gehindert. Die Feststellung in dem zu erlassenden Bescheid, dass das Asylverfahren eingestellt ist, wirkt nur deklaratorisch. Der Text auf Seite 2 der Belehrung ist daher geeignet, bei dem jeweiligen Asylantragsteller Fehlvorstellungen über die Rechtsfolgen einer Nichtwahrnehmung des Anhörungstermins hervorzurufen, die durch § 33 Abs. 4 AsylG gerade verhindert werden sollen (VG Düsseldorf, Beschluss vom 16.02.2017 – 22 L 108/17.A –, juris, Rn. 25; VG Greifswald, Beschluss vom 16.01.2017 – 5 B 2251/16 As HGW –, juris, Rn. 23). Schließlich ist die Belehrung auch deswegen inhaltlich fehlerhaft und irreführend, weil die Formulierung „ohne vorher ihre Hinderungsgründe rechtzeitig dem Bundesamt schriftlich mitgeteilt zu haben“ dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG widerspricht, wonach die gesetzliche Vermutung des § 33 Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht gilt, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG genannte Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Diese Regelung setzt tatbestandlich eine in der Vergangenheit liegende Versäumnis voraus, räumt dem Antragsteller aber eine nachträgliche Exkulpationsmöglichkeit ein. Im Gegensatz hierzu erweckt die Formulierung auf Seite 2 des Belehrungstextes jedoch den Anschein, dass die Gründe für die Nichtwahrnehmung eines Anhörungstermins ausschließlich im Vorfeld dieses Termins schriftlich geltend gemacht werden können. Sie ist daher geeignet, den Adressaten davon abzuhalten, etwaige Hinderungsgründe auch noch nach dem Anhörungstermin oder im Anschluss an die Feststellung, dass das Verfahren eingestellt ist, vorzutragen (VG Minden, a.a.O., Rn. 52; VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 27). Aus den vorstehenden Gründen genügt die Belehrung vom 14.01.2014 nicht den Anforderungen des § 33 Abs. 4 AsylG. Sie konnte einen entsprechenden Hinweis auch nicht enthalten, da zum damaligen Zeitpunkt die erst seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.03.2016 (BGBl. I, S. 390) am 17.03.2016 geltende und nunmehr maßgebliche Fassung der Vorschrift noch nicht galt.

Aber auch der in den drei Ladungsschreiben vom 01.09.2016, 12.12.2016 und 31.01.2017 enthaltene Hinweis zu den Folgen des Nichterscheinens im Anhörungstermin ist unzureichend.

Zwar ist dieser Hinweis inhaltlich nicht zu beanstanden. Jedoch wurde er dem zum Zeitpunkt der Absendung der Schreiben anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller nur auf Deutsch und damit entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG und Art. 12 Abs. 1 lit. a) AsylVf-RL nicht in einer Sprache erteilt, deren Kenntnis bei ihm vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann. Hinweise darauf, dass der Antragsteller die deutsche Sprache ausreichend beherrscht, sind weder dargelegt noch anderweitig ersichtlich. Im Gegenteil ist der Behördenakte des Bundesamtes zu entnehmen, dass die am 16.01.2014 erfolgte Befragung des Antragstellers zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates für die Durchführung des Asylverfahrens unter Hinzuziehung eines Dolmetschers stattgefunden hat und in der Sprache Urdu durchgeführt wurde.

Ferner verlangt § 33 Abs. 4 AsylG, dass der Ausländer über die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen ist. Die drei Ladungsschreiben mit dem entsprechenden Hinweis erfüllen zwar das Schriftformerfordernis. Selbst wenn diese Schreiben dem Antragsteller zugegangen wären, würde der Zugang allein jedoch nicht dem Erfordernis „gegen Empfangsbestätigung“ genügen, nämlich jedenfalls dann nicht, wenn sich nicht aufgrund der Art oder der konkreten Umstände des Zugangs ergibt, dass der Hinweis tatsächlich von dem Antragsteller persönlich entgegengenommen wurde. Ein schlichter Zugang oder eine Zustellung, bei der es ausreicht, dass ein Schriftstück in den Machtbereich eines Empfängers gelangt, und bei dem nach § 10 Abs. 2 AsylG der Zugang oder die Zustellung fingiert werden kann, ist dafür nicht ausreichend. Dies ergibt sich schon aus dem Begriff „Empfangsbestätigung“. Danach muss es sich um eine Erklärung eines Antragstellers oder eines Dritten („Bestätigung“) handeln, mit dem Inhalt, dass der Hinweis vom Antragsteller „empfangen“, also persönlich entgegengenommen wurde. Auch systematisch lässt sich nicht erkennen, dass der schlichte Zugang oder eine Zustellung ausreichend wäre. Denn dann hätte es nicht der Aufnahme des Erfordernisses „gegen Empfangsbestätigung“ in § 33 Abs. 4 AsylG – vgl. insoweit auch § 10 Abs. 7 AsylG – bedurft. Es hätte ausgereicht, wie in § 31 Abs. 1 AsylG ggf. als Zusatz das Erfordernis der Zustellung aufzunehmen. Dies erscheint jedoch angesichts der weitreichenden Folgen

einer Verfahrenseinstellung aus formalen Gründen unzureichend (vgl. zum Ganzen: VG Kassel, Beschluss vom 06.03.2017 – 6 L 437/17.KS.A –, juris, Rn. 14).

Eine Empfangsbestätigung betreffend die drei Ladungsschreiben vom 01.09.2016, 12.12.2016 und 31.01.2017 die jeweils den Hinweis nach § 33 Abs. 4 AsylG enthielten, findet sich in der Behördenakte des Bundesamtes nicht. Eine Empfangsbestätigung war nach dem Akteninhalt den Schreiben nicht als Vordruck beigefügt und auch eine sonstige von dem Antragsteller abgegebene Bestätigung über den Erhalt der Ladungen sowie des Hinweises ist in der Akte nicht enthalten. Auch aus diesem Grund erfüllen die Ladungsschreiben nicht die Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 AsylG.

Die Antragsgegnerin hat als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Bügner



Beglaubigt:
Gießen, 31.05.2017

Maiß
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle